

mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen sein. Werden die Fläschchen in durchlochte Holzblöcke verpackt, die hinreichend widerstandsfähig mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind, so ist kein zweites Behältnis nötig. Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn die Fläschchen sicher verschlossen, sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sind und jedes von mehreren Fläschchen mit einer besonderen Hülle von Wellpappe versehen ist;

3. schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze usw. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament usw.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt sein;

4. Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen sein;

5. lebende Bienen müssen in Kästchen versandt werden, die die Gefahr des Entweichens ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß der Inhalt geprüft werden kann. Gegenstände, die verderben würden, wenn sie in der vorgeschriebenen Art verpackt würden, können ausnahmsweise in luftdicht verschlossener Verpackung zugelassen werden. In solchen Fällen haben die Absender oder Empfänger die Prüfung des Inhaltes durch Öffnen einiger ihnen bezeichneter Sendungen oder in sonst befriedigender Weise zu erleichtern.

Nach § 9: I. Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder haltbar gemachte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

Da sich die Prüfung des Inhalts der Warenproben im allgemeinen nur noch darauf zu erstrecken hat, ob den Sendungen etwa verbotene schriftliche Mitteilungen beigelegt sind, kann über die Innehaltung der zur Erleichterung der Prüfung erlassenen Bestimmung, daß zur Versendung von Flüssigkeiten als Warenproben Glasbehälter zu verwenden sind, dann hinweggesehen werden, wenn als Inhalt eines verschlossenen Behälters aus Blech oder einem anderen undurchsichtigen Stoffe eine